

ORTSKOMMANDANTUR

von CARRARA

Evakuierungsbefehl für die Bevölkerung

Am 9 Juli 1944 um 20 Uhr muss die Bevölkerung der Stadt Carrara und Umgebung bis am Meeresstrand wie folgt den Ort verlassen:

1. - Die ganze Bevölkerung, welche sich noch zwischen der neuen Via Aurelia (inbegriffen) und dem Meeresstrand befindet.
2. - Alle diejenigen, welche seit dem 1. Oktober 1943 in der Gemeinde Apuania zugezogen sind und d.Z. in der Stadt Carrara (innerhalb der alten Zollgrenze) bis zum Meeresstrand wohnen.
3. - Alle diejenigen Personen, welche aus Avenza und Marina di Carrara in die Stadt Carrara bis zur Via Aurelia zugezogen sind.

Das zuräumende Gebiet ist aus beiliegender Karte ersichtlich. Obgenannte Bevölkerung muss sich am 9. Juli 1944 um 20 Uhr im Parco delle Rimembranze, Carrara, zusammenfinden, um von dort aus zum neuen Bestimmungsort (Sala Baganza-Prov. Parma) weitergeleitet zu werden.

Ausgeschlossen sind jene Personen, mit ihrem direkten Verwandten (Ehefrau, Kinder, Eltern), die im Dienste der deutschen oder ital. Wehrmacht und im öffentlichen Diensten stehen, sowie die Personen, welche bei der Organisation Todt beschäftigt sind.

Diese Ausnahmen müssen von der deutschen Kommandantur berechtigt werden: der Kommandantur müssen die entsprechenden Dokumente, binnen 18 Uhr vom 8.7.1944, vorgelegt werden.

Alle diejenigen, welche sich dieser Anordnung entziehen, werden sich schwere Strafen zuziehen.

Apuania-Carrara, den 7 Juli 1944.

Der Ortskommandant
Oberleutnant TÖBBENS